

# **GEMEINDEAMT HOCHBURG-ACH**

Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ.  
Tel. 07727/2255 Fax 07727/2255-20

---

Az. Schu 240/3

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. GemO. wird nachstehender GR-Beschluss kundgemacht:

## **Tarifordnung – ELTERNBEITRÄGE für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der GEMEINDE HOCHBURG-ACH**

Auf Grund des § 15 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder, nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach hat dazu in seiner Sitzung am 14.12.2023 unter TOP 7 folgende Tarifordnung beschlossen.

### **II. Elternbeitrag**

#### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind bei
  - a) nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit durch
    - die Einkünfte der Monate Mai – Juli des laufenden Kalenderjahres
    - bzw. bei Eintritt während des Arbeitsjahres die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monatebzw. bei
  - b) selbstständiger Erwerbstätigkeit durch den letztgültigen Einkommensteuerbescheid nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Gravierende Einkommensveränderungen während des Arbeitsjahres, die zur Verringerung oder Erhöhung des Elternbeitrages im kommenden Monat um mehr als 20 % führen, sind dem Rechtsträger bis spätestens 20. des Vormonats bekanntzugeben. Die aktuellen Einkommensnachweise sind anschließend bis spät. Ende des betr. Monats vorzulegen.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August bzw. bei späterem Eintritt während des Arbeitsjahres bis Ende des jeweiligen Eintrittsmonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

- (5) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. KJHG 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen sind
- a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
  - c) Materialbeiträge (Werkbeiträge) für Kinder, welche die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Hochburg-Ach besuchen und
  - d) Veranstaltungsbeiträge.
- (2) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (4) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils mit 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig und wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von nur 2 Wochen aliquotiert und nur die Hälfte vorgeschrieben.
- (5) Ab einer Krankheitsdauer von zwei Wochen oder einer vom SV-Träger bewilligten Kur oder Erholung erfolgt gegen Vorlage der ärztlichen Bestätigung die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- a) für Kinder unter drei Jahren € 53,00
  - b) für Kinder über drei Jahren € 46,00
  - c) für den Nachmittagstarif € 46,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 (1) kann vom Gemeindevorstand auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

## **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbetrag beträgt für Kinder unter drei Jahren:
- a) für eine Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00
  - b) für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme (ab 31 Wochenstunden) € 238,00
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren
- a) für eine Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 120,00
  - b) für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme (ab 31 Wochenstunden) € 158,00

- (3) Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Höchstbeitrags reduziert.

## § 5

### Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

## § 6

### Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und für Kinder bis unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
- 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
  - 4,8 % bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
- 3,0 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden bzw. bis maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern und
  - 4,0 % bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (5) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umfasst 5 Besuchstage pro Woche. Bei verkürzter Inanspruchnahme beträgt der Elternbeitrag für 3 Besuchstage pro Woche 70 % und für 2 Besuchstage pro Woche 50 % des Fünf-Tages-Tarifes.
- Änderungen der für die Berechnung relevanten Besuchstage (Krabbelgruppe bzw. Nachmittagsbetreuung) sind bis spätestens 20. des Vormonats bekannt zu geben und kommen im jeweils darauffolgenden Monat zum Tragen.
- Eine Änderung der Betreuungstage während eines lfd. Monats ist nicht möglich.
- Bereits vorgeschriebene Beiträge bzw. ev. Differenzbeträge werden nicht rückerstattet.

## § 7

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Für nicht kindergartenpflichtige Kinder, die ohne Rechtfertigungsgrund die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung besuchen, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs eingehoben.
- Der Kostenbeitrag wird pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht regelmäßig besucht wird, in der Höhe des Mindestbeitrages gem. § 3 festgesetzt.
- (2) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 %

unterschriften wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

## § 8

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich € 21,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorgeschrieben. Nehmen mehrere Kinder einer Familie den kostenpflichtigen Kindergartentransport in Anspruch, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von monatlich € 10,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- (3) Die Kostenbeiträge gem. Abs. 1 und 2 werden halbjährlich im 3. Semestermonat des lfd. Kindergartenjahres (November und April) für die entsprechende Anzahl der Monate zur Zahlung fällig.  
An- bzw. Abmeldungen für den Bustransport sind immer nur für das kommende Halbjahr möglich und bis spät 05. Oktober bzw. 05. Februar des lfd. Arbeitsjahres bekannt zu geben. Bereits vorgeschriebene Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (4) Für die Mittagsverpflegung wird der, der Gemeinde pro Essensportion in Rechnung gestellte Kostenbeitrag monatlich verrechnet.

## § 9

### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gem. § 4, der Elternbeitrag gemäß § 6 sowie der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 8 Abs. 2 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals wieder zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Elternbeiträge-Tarifordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 10.05.2022 aufgehoben.

Der Bürgermeister

(Zimmer)



Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: 29.12.2023